

Demoversion mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN
AN KRAFTFÄHRENN DER MARKE: HONDA

Nr. 1050 / 12

| ABE / EG BE NR. | HANDELSBEZEICHNUNG | FAHRZEUGTYP | FELGE F/R | LUFTDRUCK |
|-----------------|-----------------------------|-------------|-------------|-------------|
| H 541 | CBR 1100 XX Super Blackbird | SC 35 | 3.50 • 5.50 | 2.90 • 2.90 |

BEREIFUNG VORNE

BEREIFUNG HINTEN

| | |
|---|---|
| 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ANGEL GT II | 180/55 ZR 17 M/C (73W) TL ANGEL GT II (A) |
| 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL DIABLO ROSSO IV | 180/55 ZR 17 M/C (73W) TL DIABLO ROSSO IV |

| | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 120/70 ZR 17 M/C (58W) TL DIABLO# | 180/55 ZR 17 M/C (73W) TL DIABLO# |
|-----------------------------------|-----------------------------------|

= Auslaufreifen

Auflagen: NEIN

Art der Auflagen:

Wir bestätigen mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden:

- Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraffrades bei Höchstgeschwindigkeit ab
- Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
- Die Reifen sind auf den Serien-Felgen uneingeschränkt montierbar.
- Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach ECE Regelung 75.

Es wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der aufgeführten Reifenkombination bis zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus unserer Sicht keine Bedenken bestehen.

Eine Begutachtung durch eine zugelassene Prüfstelle ist erforderlich:

Die angegebene Bereifung stimmt **nicht** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit eine Begutachtung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 StVZO vor. Das Fahrzeug entspricht dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 StVZO nicht erforderlich.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet. Weitere Hinweise auf der Folgeseite.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.